

TE Vwgh Erkenntnis 2024/9/17 Ra 2024/02/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2024

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3

VwGG §42 Abs2 Z3 lit a

VwGG §42 Abs2 Z3 lit b

VwGG §42 Abs2 Z3 lit c

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §31 Abs1

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed als Richter und die Hofrätinnen Mag. Dr. Maurer-Kober und Mag. Schindler als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision des P in K, vertreten durch Sauerzopf & Partner, Rechtsanwälte in 7000 Eisenstadt, Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Straße 3, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom 6. Mai 2024, E 002/08/2024.028/002, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde i.A. Übertretung der StVO (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Güssing), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Das Land Burgenland dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 7. März 2024 wurde dem Revisionswerber ein Verstoß gegen § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO zur Last gelegt und über ihn gemäß § 99 Abs. 2c Z 6 StVO eine Geldstrafe von € 200,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: drei Tage und elf Stunden) verhängt.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 7. März 2024 wurde dem Revisionswerber ein Verstoß gegen Paragraph 38, Absatz 5, in Verbindung mit , Paragraph 38, Absatz eins, Litera a, StVO zur Last gelegt und über ihn gemäß Paragraph 99, Absatz 2 c, Ziffer 6, StVO eine Geldstrafe von € 200,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: drei Tage und elf Stunden) verhängt.

2

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Verwaltungsgericht die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Revisionswerbers als verspätet zurück und sprach aus, dass eine Revision gegen diesen Beschluss nicht zulässig sei.

3

Es begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die Beschwerde am 15. April 2024 um 7:40 Uhr eingebracht worden sei. Ausgehend von der Zustellung des behördlichen Straferkenntnisses am 15. März 2024 sei die Beschwerde damit somit verspätet.

4

Diesen Beschluss fasste das Verwaltungsgericht, ohne dem Revisionswerber die von ihm angenommene Verspätung des Rechtsmittels vorzuhalten.

5

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die sich zu ihrer Zulässigkeit u.a. darauf stützt, dass das Verwaltungsgericht von näher bezeichneter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einräumung von Parteiengehör abgewichen ist.

6

Nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof wurde keine Revisionsbeantwortung erstattet. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

7

Die Revision ist aus dem von ihr genannten Grund zulässig und auch begründet.

8

Das Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Revisionswerber unstrittig am 15. März 2024 zugestellt. Ausgehend davon endete die gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vierwöchige Beschwerdefrist - wie das Verwaltungsgericht zutreffend erkannte - mit Ablauf des 12. April 2024. Das Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Revisionswerber unstrittig am 15. März 2024 zugestellt. Ausgehend davon endete die gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG vierwöchige Beschwerdefrist - wie das Verwaltungsgericht zutreffend erkannte - mit Ablauf des 12. April 2024.

9

In der Revision bringt der Revisionswerber vor, er habe die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde bereits am 12. April 2024, um 08:18 Uhr, mit E-Mail eingebracht, was sich auch aus der Aktenlage ergebe.

10

Vor der Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet ist das Verwaltungsgericht gemäß § 17 VwGVG iVm § 45

Abs. 3 AVG verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine nach dem Akteninhalt offenkundige Verspätung seines Rechtsmittels vorzuhalten. Unterlässt es dies und geht es von einer Versäumung der Rechtsmittelfrist aus, ohne dies dem Rechtsmittelwerber vorgehalten zu haben, hat es das Risiko einer Aufhebung des Zurückweisungsbeschlusses zu tragen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 1.8.2019, Ra 2019/02/0114, mwN). Vor der Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet ist das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit , Paragraph 45, Absatz 3, AVG verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine nach dem Akteninhalt offenkundige Verspätung seines Rechtsmittels vorzuhalten. Unterlässt es dies und geht es von einer Versäumung der Rechtsmittelfrist aus, ohne dies dem Rechtsmittelwerber vorgehalten zu haben, hat es das Risiko einer Aufhebung des Zurückweisungsbeschlusses zu tragen vergleiche , aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 1.8.2019, Ra 2019/02/0114, mwN).

11

Den vorgelegten Verfahrensakten zufolge wurde die Beschwerde des Revisionswerbers am 12. April 2024, um 08:18 Uhr, mittels E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht und am 15. April 2024 protokolliert.

12

Indem das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall maßgebliche Umstände unberücksichtigt ließ und dem Revisionswerber die Feststellung der Versäumung der Beschwerdefrist vor Erlassung des zurückweisenden Beschlusses nicht vorgehalten hat, sind dem Verwaltungsgericht entscheidungsrelevante Verfahrensmängel unterlaufen, bei deren Vermeidung das Verwaltungsgericht zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

13

Der angefochtene Beschluss war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. a, b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der angefochtene Beschluss war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera a, b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

14

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Hinsichtlich des Ausmaßes des zuerkannten Ersatzes ist auf das Antragsprinzip gemäß § 59 VwGG, wonach ziffernmäßig verzeichnete Kosten nur in der beantragten Höhe zuzusprechen sind, zu verweisen, sodass dem Revisionswerber lediglich der begehrte Schriftsatzaufwand von insgesamt € 1.346,-- zuzusprechen war (vgl. etwa VwGH 26.5.2021, Ro 2020/19/0002 bis 0007, mwN). Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Hinsichtlich des Ausmaßes des zuerkannten Ersatzes ist auf das Antragsprinzip gemäß Paragraph 59, VwGG, wonach ziffernmäßig verzeichnete Kosten nur in der beantragten Höhe zuzusprechen sind, zu verweisen, sodass dem Revisionswerber lediglich der begehrte Schriftsatzaufwand von insgesamt € 1.346,-- zuzusprechen war vergleiche , etwa VwGH 26.5.2021, Ro 2020/19/0002 bis 0007, mwN).

Wien, am 17. September 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024020153.L00

Im RIS seit

08.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at